

**Satzung
der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V.**

Die bisher geltende Fassung der Satzung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil /Ostpreußen e.V. ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss vom **6. September 2014** geändert und durch Neufassung ersetzt worden.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V.“ und ist korporatives Mitglied der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.
Er hat seinen Sitz in der Stadt Burgdorf bei Hannover und ist dort in das Vereinsregister unter VR 528 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Kreisgemeinschaft stellt den Zusammenschluss der vertriebenen Bewohner des Kreises Heiligenbeil/Ostpr. und deren Nachkommen zur Wahrung ihrer heimatpolitischen Interessen dar. Sie ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Die Kreisgemeinschaft bezweckt

1. die Erfassung aller im Heimatkreis geborenen oder dort Heimatrecht besitzenden Landsleute und deren Nachkommen in einer Heimatkreiskartei;
2. die Förderung des Zusammenhalts der Landsleute durch Veranstaltungen von Kreistreffen, Seminaren und sonstigen Zusammenkünften, um heimatpolitisches Brauchtum und ostpreußische Wesensart zu pflegen und zu erhalten;
3. die Sammlung und Bewahrung ostpreußischen Kulturgutes (Erfassung von Büchern, Schriften, Landkarten, Urkunden, Ortsplänen usw.) und geschichtlichen Unterlagen, sowie die Förderung und Herausgabe von Dokumentationen und heimatpolitischen Veröffentlichungen;
4. die Pflege und Beziehungen zu den Patenstädten Burgdorf und Lehrte;
5. die Kontaktpflege zur Heimat und den jetzt dort lebenden Menschen, Erhaltung und Aufbau von Erinnerungsstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
6. Eintreten für die Völkerverständigung, insbesondere im Verhältnis zu den jetzigen polnischen und russischen Bewohnern unseres Kreisgebietes und ihren Verwaltungsstellen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann insbesondere von allen ehemaligen Bewohnern/-innen des Kreises Heiligenbeil sowie deren Nachkommen durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
Funktionsträger (Vorstand, Kirchspiel- und Ortsvertreter) werden mit ihrer Wahl bzw. ihrer Berufung und deren Annahme automatisch Mitglied in der Kreisgemeinschaft, soweit nicht eine Mitgliedschaft schon vorher bestand.
Mitglied mit einer schriftlichen Beitrittserklärung kann auch werden, wer nicht zu der o.g. Personengruppe gehört, sich aber mit dem Kreis Heiligenbeil verbunden fühlt und

- sich zu den Zielen der Kreisgemeinschaft bekennt. Dieser Personenkreis kann ebenfalls für ein Amt in einem Organ der Kreisgemeinschaft kandidieren und gewählt werden.
2. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Kreisausschuss die Aufnahme ablehnen. Gegen die schriftliche Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsschreibens Einspruch beim Kreistag zulässig, der mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Kreistagsmitglieder oder im schriftlichen Verfahren mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder endgültig entscheidet. Der Einspruch ist zu Händen des Kreisvertreters oder eines seiner beiden Stellvertreter einzulegen. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich vorher mündlich oder schriftlich zu äußern.
 3. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliedschaft endet;
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss, (siehe § 14 dieser Satzung)
 - durch Tod des Mitglieds.

§ 4

Organe der Kreisgemeinschaft (Verein)

Die Organe der Kreisgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreistag (Gesamtvorstand)
3. der Kreisausschuss (engerer Vorstand)
4. der Vorstand (im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB)

§ 5

Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden (Kreisvertreter) der Kreisgemeinschaft oder – im Falle seiner Verhinderung – von einem seiner beiden Stellvertreter schriftlich einzuberufen.
Dies hat mit wenigstens vierwöchiger Frist und Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnungspunkte im Heimatblatt des Kreises Heiligenbeil oder brieflich zu erfolgen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – einer seiner beiden Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung kann zugleich mit einer Sitzung des Kreistages stattfinden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden (Kreisvertreter) oder im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zur ausschließlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des Kreistages (Kirchspielvertreter, siehe § 7 Abs. 2), und je Kirchspiel ein Ersatzmitglied.
Der Kreistag wird auf vier Jahre gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Wahl der Kassenprüfer (siehe § 12)
3. Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer (siehe § 12)
4. Vornahme von Satzungsänderungen (siehe § 15)
5. Auflösung der Kreisgemeinschaft (siehe § 20)

§ 7

Zusammensetzung und Funktion des Kreistages

Der Kreistag setzt sich entsprechend der Anzahl der Kirchspiele des alten Kreisgebietes aus den Kirchspielvertretern und den Mitgliedern des Kreisausschusses zusammen (maximal 28 Mitglieder).

Jedes der 17 Kirchspiele stellt einen Vertreter, das Kirchspiel Heiligenbeil-Stadt kann zusätzlich zwei, das Kirchspiel Zinten-Stadt zusätzlich einen Vertreter stellen (insgesamt max. 20 Kirchspielvertreter).

Die Kreisausschussmitglieder (max. 8 Personen, siehe § 10 dieser Satzung) gehören dem Kreistag als „geborene“ Mitglieder an.

Bei Verhinderung eines Kirchspielvertreters wird dieser Kirchspielvertreter durch das gewählte Ersatzmitglied vertreten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ländlichen Kirchspielvertreters rückt das gewählte Ersatzmitglied in den Kreistag nach.

Den Vorsitz im Kreistag führt der Erste Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.

Der Kreistag ist das oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan der Kreiskommune.

§ 8

Einberufung des Kreistages

1. Der Kreistag ist vom Ersten Vorsitzenden (Kreisvertreter) – im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies hat mit wenigstens vierzehntägiger Frist durch eine besondere schriftliche Einladung an die einzelnen Kreistagsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu geschehen.
2. Der Kreistag muss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn das Interesse der Kreiskommune es erfordert, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisausschusses oder wenn 10 Mitglieder des Kreistages schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des Zweiten Vorsitzenden und falls auch dieser abwesend ist, diejenige des Dritten Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine Vervielfältigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kreistages in angemessener Zeit zu übersenden.

§ 9

Aufgaben des Kreistages (Gesamtvorstand)

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten der Kreiskommune, die von besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen:

1. Wahl des Kreisausschusses, der gemäß der Wahlordnung auf vier Jahre gewählt wird;
2. Entlastung des Kreisausschusses;
3. Erlass und Genehmigung von Richtlinien und Wahlordnungen;
4. Entgegennahme des Kassenberichtes;
5. Feststellung des Haushaltsvoranschlags;
6. Vorschläge zu Ehrungen und Auszeichnungen;

7. Wahl von Ehrenmitgliedern;
8. Bestätigung der Ortsvertreter.

§10 Kreisausschuss (engerer Vorstand)

Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus dem

- Ersten Vorsitzenden (Kreisvertreter);
- Zweiten Vorsitzenden (1. stellvertr. Kreisvertreter);
- Dritten Vorsitzenden (2. stellvertr. Kreisvertreter);
- Kassenwart.

Diese vier Mitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisausschuss.

Für besondere Bereiche können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

Der Kreisausschuss bleibt in jedem Fall bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Kreisausschuss ist das eigentliche Ausführungsorgan der Kreisgemeinschaft. Er sorgt für die Durchführung der im § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und setzt die Beschlüsse des Kreistages in die Praxis um.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste, der Zweite und der Dritte Vorsitzende sowie der Kassenwart, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Dem Ersten Vorsitzenden obliegt – unterstützt von den übrigen Kreisausschussmitgliedern – die allgemeine Geschäftsführung. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Im Rahmen der Haushaltsansätze ist im Innenverhältnis der Erste Vorsitzende – im Falle der Verhinderung der Zweite Vorsitzende – jeweils zusammen mit dem Kassenwart verfügungsberechtigt.

Anschaffungen, die darüber hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss tagt nach Bedarf an einem geeigneten Ort. Er wird von dem Ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einem seiner Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.

Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der Zweite Vorsitzende und falls auch dieser nicht anwesend ist, der Dritte Vorsitzende.

Über die Kreisausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden – bei seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter – und von dem als Schriftführer fungierenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kreisausschusses in angemessener Zeit zu übersenden.

§ 11 Haftung

Nach vereinsrechtlichen Grundsätzen des BGB haften Mitglieder und Vorstandsmitglieder nicht persönlich.

Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten oder -handlungen der Vorstandsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Wahl und Funktion der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Kreisausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren der Kreisgemeinschaft zu überprüfen. Einmal im Jahr ist von ihnen die Kasse zu prüfen.

Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht schriftlich oder mündlich über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

3. Der Kreisausschuss ist verpflichtet, Prüfungsbeanstandungen der Kassenprüfer innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreistag.

§ 13

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied wird, wer sich in hervorragendem Maße um die Kreisgemeinschaft Heiligenbeil der Ostpreußen verdient gemacht hat, vom Kreisausschuss vorgeschlagen und vom Kreistag mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt wird.
2. Ehrevorsitzender wird, wer der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. über mindestens 10 Jahre als Kreisvertreter vorgestanden hat, vom Kreisausschuss vorgeschlagen und vom Kreistag mit **zwei** Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt wird. Er ist zu den jeweiligen Sitzungen des Kreistages einzuladen.

§ 14

Ordnungsgewalt

1. Die Ordnungsgewalt innerhalb der Kreisgemeinschaft übt der Kreisausschuss aus.
Seine Aufgabe ist es, Disziplinarmaßnahmen zu beschließen, wenn ein Mitglied gegen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Organe der Kreisgemeinschaft verstößt, sich unehrenhaft und in einer das Ansehen der Kreisgemeinschaft schädigenden Weise verhält oder verhalten hat.
Die Disziplinarmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/die Betroffene schriftlich davon zu unterrichten, was im Einzelnen ihm/ihr zum Vorwurf gemacht wird. Ihm/ihr ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Kreisausschuss kann Verweise erteilen – oder bei schweren Verstößen – den Ausschluss beschließen.
2. Gegen den Beschluss des Kreisausschusses kann der/die Betroffene schriftlich Einspruch beim Kreistag einlegen.
Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Zustellung des Beschlusses dem 1. Vorsitzenden (Kreisvertreter) oder einem seiner beiden Stellvertreter zugegangen sein.
Über den Einspruch entscheidet der Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
Während eines Ausschlussverfahrens kann der Kreistag das Ruhen der Mitgliedschaft oder der ehrenamtlichen Arbeit innerhalb eines Organs der Kreisgemeinschaft anordnen.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes oder von Behörden kann der Kreisausschuss selbstständig vornehmen. Die geänderte Satzung ist in vollem Wortlaut in dem nächstfolgenden Heimatblatt der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. zu veröffentlichen.

§ 16

Geschäftsjahr

Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle zwischen den Mitgliedern und der Kreisgemeinschaft bestehenden Verbindlichkeiten ist der Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 17 Finanzierung

Die Kreisgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben aus Zuwendungen der Patenstädte sowie aus Spenden und ggf. aus Beiträgen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Auslagen, die in Erfüllung der unter § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben entstanden sind, können, soweit möglich, erstattet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Übergangsregelung

1. Der nach dieser Satzung erstmals zu wählende Kreistag kann unmittelbar im Anschluss an den Beschluss über die Satzung durch die einberufene Mitgliederversammlung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil, abweichend von der gültigen Wahlordnung, gewählt werden. Dazu unterbreitet der amtierende Kreistag einen Wahlvorschlag.
2. Nach der Wahl des Kreistages wählt dieser auf seiner nächstmöglichen Sitzung den Kreisausschuss.
3. Neuwahlen für die Amtsinhaber des Kreistages und des Kreisausschusses müssen spätestens nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. am 10. September 2011 in Kraft.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung der Kreisgemeinschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösungsversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Wird diese Zahl nicht erreicht, ist fristgerecht eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

Bei Auflösung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. fällt ihr Vermögen an die Landsmannschaft Ostpreußen e.V., Buchtstraße 4, 22087 Hamburg, die es für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

Die Liquidatoren sind die drei Vorsitzenden und der Kassenwart der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil.

Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 21 ff.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. am 7. September 2013 in Burgdorf beschlossen.